

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

- 1. Vertragsgegenstand und Urheberrecht**

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Soweit wir dabei Zeichnungen anzuferigen haben, wird auf das Urheberrecht verwiesen. Solche Unterfangen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden, soweit es die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes nicht erfordert. Diesen unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 2. Beanstandung unvollständiger Lieferung**

Die Unvollständigkeit einer Lieferung kann vom Kunden nur binnen 8 Tagen nach Ankunft der Waren beim Kunden beanstandet werden.
- 3. Preise**

Unsere Preise verstehen sich ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer. Der vereinbarte Preis erhöht sich entsprechend den Listenpreisen der Firma Grünbeck, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt und soweit die Listenpreiserhöhungen auf zwischenzeitliche Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen oder Erhöhungen der Umsatz- oder Gewerbesteuer zurückzuführen sind.
- 4. Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarte Vergütung wird unverzüglich nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung fällig. Dabei gilt als vereinbart: Zahlung gemäß Vereinbarung. Von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kann kein Skonto abgezogen werden. Bei Aufnahme von Wechseln oder anderen nicht baren Zahlungsmitteln gehen die Spesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so ist der Gesamtbetrag der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Bestellers ist der jeweils offene Restbetrag mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu verzinsen.
- 5. Aufrechnung**

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit Gegenforderungen zulässig die entweder tituliert oder von uns anerkannt sind.
- 6. Lieferfristen**

Vereinbarte Lieferfristen können von uns angemessen überschritten werden, wenn uns unvorhergesehene Hindernisse an der rechtzeitigen Erfüllung hindern und wenn deren Beseitigung für uns nur unter Aufwand unzumutbarer Opfer möglich wäre.
- 7. Nachfrist bei Lieferantenverzug**

Wird die Lieferung oder Leistung durch unser Verschulden verzögert, so ist der Besteller berechtigt, uns in Verzug zu setzen. Als angemessene Nachfrist werden 6 Wochen angesehen.
- 8. Versand**

Die Gefahr für den Transport der Ware geht nach Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers werden entsprechende Transportversicherungen abgeschlossen und berechnet.
- 9. Zusatzbedingungen**

Wird uns die Montage, Inbetriebnahme oder Wartung von Anlagen übertragen, so gelten zusätzlich die hierfür gesondert übergebenen Bedingungen.
- 10. Gewährleistung**
 - a) Bei Lieferung offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Anlagenteile müssen uns diese zur Wahrung der Ersatzansprüche des Kunden binnen 8 Tagen nach Anlieferung gemeldet sein.
 - b) Ist lediglich ein Einzelteil aus der Anlage auszuwechseln, so können wir verlangen, daß der Besteller dieses Teil der Anlage, das ihm von uns neu zur Verfügung gestellt wird, selbst auswechselt, wenn die Kosten für die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hoch sind.
 - c) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Arbeiten an einem Bauwerk wird auf 2 Jahre verkürzt.
 - d) Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der Kunde die laufende Wartung entsprechend unseren Betriebsanleitungen vornimmt oder vornimmt läßt und wenn er Ersatzteile sowie Chemikalien verwendet, die von uns geliefert oder empfohlen sind.
 - e) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Frost- und Wasserschäden, bei Verschleißteilen, insbesondere elektrischen Teilen.
 - f) Die Ansprüche des Käufers beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Die im Wege der Gewährleistung erbrachte Leistung unterbricht lediglich die Gewährleistungsfrist.
- 11. Folgeschäden**

Für Folgeschäden aus mangelhaften Lieferungen oder Leistungen haben wir nicht einzustehen, wenn sich die Firma Grünbeck oder ihre Mitarbeiter nur leichte Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.
- 12. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Waren und Anlagen bleiben bis zur vollen Bezahlung unser Eigentum, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks werden. Jede beabsichtigte Einschränkung des Eigentumsvorbehaltes ist uns unverzüglich bekanntzugeben. Werden unsere Waren oder Anlagen allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen vor Zahlung des Kaufpreises was im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs - insbesondere eines Wiederverkaufsgeschäftes gestattet ist, seitens des Bestellers an Dritte weiter veräußert, so verpflichtet sich der Besteller, das Eigentumsrecht vorzubehalten. Gleichzeitig tritt er die Forderung, die er an seinen Abnehmer zu stellen hat, automatisch in der Höhe ab, in der unser Kaufpreis noch offen steht. Etwaige Wertminderungen an der eingebauten Anlage, durch den zwischenzeitlichen Betrieb, hat der in Zahlungsverzug geratene, bei Rücknahme zu tragen.
- 13. Rücksendung**

Rücksendung von Ware kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei Warenrücksendung zur Gutschrift erfolgt diese unter Abzug von 20% Bearbeitungsgebühr. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet.
- 14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen jeglicher Art ist das für unseren Firmensitz zuständige Amtsgericht.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ABTEILUNG MONTAGE, INBETRIEBNAHME, KUNDENDIENST

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die uns über Montage, Inbetriebnahme oder Kundendienst erteilt werden, soweit diese Aufträge außerhalb unseres Betriebes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden müssen.

- 1. Aufgaben unserer Mitarbeiter**

Unsere Mitarbeiter dürfen nur Aufgaben erledigen, die zuvor zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 2. Vergütung und Kostenerstattung**

Leisten unsere Mitarbeiter auf Wunsch des Kunden Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit, sind wir berechtigt, Überstundenvergütungen zu berechnen. Wir gehen dabei von einer normalen Arbeitszeit von 38,5 Stunden aus, verteilt auf die Wochentage Montag bis Freitag je 8 Stunden, Freitag 6,5 Stunden. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit in eine Arbeitszeitbescheinigung einzutragen. Die Arbeitszeit, Fahrzeit, Tagesauslösung sowie die Fahrkilometer sind vom Auftraggeber durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Bescheinigungen bilden die Grundlage für die Berechnung. Die Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit werden gemäß den gültigen Tarifbestimmungen berechnet. Sollten die Arbeiten unserer Mitarbeiter ohne unser Verschulden unterbrochen werden, fallen die daraus entstehenden Mehrkosten für Reise- und Wartezeiten dem Kunden zur Last. Das gilt insbesondere für den Fall, daß der Auftraggeber oder Dritte von ihm beauftragte Unternehmen eine Verzögerung der Arbeiten verursachen. Berechnet werden insoweit die Arbeitsstunden entsprechend der 38,5-Stunden-Woche. Die Montagerechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 3. Bauseitige Voraussetzungen für die Montage**

Bauseits muß gewährleistet sein, daß zu Beginn unserer Arbeiten

 - a) eine befestigte Zufahrtsmöglichkeit bis zum Aufstellungsplatz der Anlagen besteht.
 - b) Einbringungsöffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, so daß die Anlagen auch wirklich zum Aufstellungsplatz transportiert werden können; der Transportweg darf nicht behindert sein;
 - c) sämtliche Kanäle und Fundamente, die zur Aufstellung der Anlagen erforderlich sind, fertiggestellt sind;
 - d) erforderliche Rohrgräben für erdverlegte Rohrleitungen fertiggestellt und die erdverlegten Rohrleitungen untermauert und/oder befestigt sind; entsprechend der einschlägigen Vorschriften
 - e) alle Wand- Decken- und Dachdurchführungen vorbereitet sind;
 - f) der Aufstellungsplatz abgedeckt, von den Seiten geschützt und absperrbar ist;
 - g) der Montagebereich beleuchtet und im Winter beheizbar ist;
 - h) ein Stromanschluß von 220/380 V im Montagebereich vorhanden ist;
 - i) ein Raum für Werkzeuge und Kleinmaterial absperrbar zur Verfügung steht;
 - k) daß die Deckendurchbrüche zur Anbringung von Greifzügen vorhanden sind;
 - l) die von uns vorgeschriebenen Mindesttemperatur für bestimmte Anlagenteile auf der Baustelle sichergestellt ist; dies trifft insbesondere bei Frostgefahr zu.
- 4. Voraussetzungen für die Inbetriebnahme**
 - a) Die erforderlichen Anschlüsse an das Netz, also für Rohrwasser, Abwasser, Reinwasser, Dampf, Luft, Entlüftungs- und Sicherheitsleitungen ins Freie müssen betriebsbereit zur Verfügung stehen;
 - b) Eine Anschlußmöglichkeit an das Stromnetz von 220/380 V muß gewährleistet sein;
 - c) Bei der Inbetriebnahme von Schwimmbädern muß das Becken mit Wasser gefüllt sein;
 - d) Die von uns aufgegebenen Chemikalien, die für die Inbetriebnahme erforderlich sind, müssen vorhanden sein.
- 5. Zusätzliche Leistungen bedürfen grundsätzlich einer besonderen Vereinbarung.**
- 6. Voraussetzungen beim Wartungsdienst**

Für unseren laufenden Überwachungsdienst gelten die entsprechenden Wartungsverträge. Es wird empfohlen, insbesondere die ersten zwei Jahre bei Betrieb einer Anlage sich diesem Wartungsdienst anzuschließen.
- 7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Amtsgericht.
- 8. Geltungsbereich**

Diese Bedingungen ergänzen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.